Zur geplanten Revision von Art. 44 ATSG

Bemerkungen zu den Bestrebungen des Bundesrates zur umfassenden Revision von Art. 44 ATSG

Von Dr. iur. Massimo Aliotta*

Résumé

La mise en consultation de la révision en cours de l'art. 44 LPGA est passée largement inaperçue. Etonnamment, cette révision s'inscrit dans le cadre de la révision de la LAI et non de celle de la LPGA, initiée presque en parallèle. La nouvelle teneur de l'art. 44 LPGA proposée diminuerait le standard de protection applicable sur certains points, ce que la révision dans sa forme actuelle fait inutilement. Il existe certes à plusieurs égards un besoin de réforme de la réglementation des expertises conformément à l'art. 44 LPGA. Cependant, selon l'auteur de la présente contribution, les points pertinents ne sont pas abordés dans la révision en cours.

Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung
 - 1.1 Aktueller Gesetzestext
 - 1.2 Neuer vorgeschlagener Gesetzestext
 - 1.3 Bemerkungen zum Vorgehen des Bundesrates
- 2. Zu den Einzelheiten der Revisionsvorlage
 - 2.1 Art. 44 Abs. 1 E-ATSG
 - 2.2 Art. 44 Abs. 2 E-ATSG
 - 2.3 Art. 44 Abs. 3 E-ATSG
 - 2.4 Art. 44 Abs. 4 E-ATSG
 - 2.5 Art. 44 Abs. 5 E-ATSG
 - 2.6 Art. 44 Abs. 6 E-ATSG
- 3. Schlussfolgerungen
 - 3.1 Zum Vorgehen des Bundesrates
 - 3.2 Zur Revisionsvorlage generell
 - 3.3 Notwendige Gesetzesänderungen de lege ferenda

gen Bun bun den rens vorg in d sion

Eini

fend

1

ist i: acht I wic: Best ents die des

> gen Zwi

schl

Art.

tutic publ 2 an d

lung NZ2 4

des. Gen

siche

^{*} Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Winterthur.

ssée

ıdre pa-

:an-

is sa

30in

. 44

ints

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2003 ist das ATSG in Kraft. Diverse Bestimmungen des ATSG sind zufolge der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des EGMR nunmehr unbestreitbar im Gesetzgebungsverfahren anzupassen. Das EDI hat am 22. Februar 2017 deshalb den Erläuternden Bericht zur Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des ATSG publiziert, in welchem die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen erläutert werden. In der Öffentlichkeit, in der Fachliteratur wie auch im Vernehmlassungsverfahren¹ zur Revision des ATSG wurde in diesem Zusammenhang bis dato vor allem die Einführung der neuen Gesetzesbestimmung von Art. 43a ATSG betreffend Observation einer versicherten Person diskutiert. Nicht zu finden ist in dieser Vorlage eine Revision von Art. 44 ATSG, der die Begutachtung betrifft.²

Im Rahmen einer umfassenden Revisionsvorlage zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV) will der Bundesrat diverse Bestimmungen des IVG durch den Gesetzgeber ändern lassen.³ In der entsprechenden Botschaft des Bundesrates⁴ finden sich indes nicht nur die Vorschläge des Bundesrates zur Revision diverser Bestimmungen des IVG sowie weiterer spezialgesetzlicher Normen, sondern auch Vorschläge zur Revision zentraler Artikel des ATSG. So sollen nun auch Art. 43 und Art. 44 ATSG eine Änderung erfahren.

Dieses Vorgehen des Bundesrates verwundert, da diese Bestimmungen des ATSG gemäss Art. 2 ATSG für alle dem ATSG unterstehenden Zweige des Bundessozialversicherungsrechtes gelten. 5 Die Bestimmung von Art. 44 ATSG wurde vom Bundesgesetzgeber als Ergänzung zu

² Zur laufenden Revision des ATSG siehe etwa plädoyer 6 (2017) «Gutachten: Kritik an der Dunkelkammer».

⁴ Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017, BBl 2017 2535 ff.

¹ Siehe die einzelnen Vernehmlassungsantworten aller involvierten Kantone, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen unter www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/gesetzgebung.

³ Zu den unabhängig von der Revisionsvorlage des Bundesrates zur Weiterentwicklung der IV bereits per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen in der IV siehe etwa NZZ vom 8. Januar 2018, «Das gilt in diesem Jahr bei den Sozialversicherungen».

⁵ Gemäss Art. 1 ATSG koordiniert das ATSG das Sozialversicherungsrecht des Bundes. Vgl., hierzu Näheres bei Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 1 N 8 ff.

Art. 43 ATSG konzipiert.6 Sie findet also nicht nur Anwendung in der Invalidenversicherung, sondern vor allem auch in der Unfallversicherung, in welcher zahlreiche medizinische und nicht medizinische Gutachten von versicherungsexternen Sachverständigen zur Abklärung des Sachverhaltes eingeholt werden. Der Bundesrat weist in seiner Botschaft denn auch selber zu Recht darauf hin, dass alle vorgeschlagenen Änderungen des ATSG auf alle dem ATSG unterstellten Sozialversicherungen Anwendung finden.7

Der Bundesrat führt in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der IV als Beweggrund für seine Revisionsvorlage betreffend Art. 43 und Art. 44 ATSG unter Ziffer 1.2.5 «Weitere Massnahmen» aus, dass die Rechtsprechung zu den medizinischen Gutachten ins Gesetz aufgenommen und gleichzeitig rasche und einfache Sozialversicherungsverfahren sichergestellt werden sollen.8 Zudem nennt er unter Ziffer 1.2.5.4 «Stärkung des Amtsermittlungsverfahrens» summarisch die Gründe, weshalb

die vorgeschlagenen Änderungen notwendig sein sollen.9

Im Folgenden ist auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen von Art. 44 ATSG im Einzelnen einzugehen und zu analysieren, ob die von ihm in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der IV vorgegebenen Ziele zur Stärkung des Amtsermittlungsverfahrens durch den Revisionsvorschlag auch wirklich erreicht werden könnten.

1.1 Aktueller Gesetzestext

Der aktuelle Wortlaut von Art. 44 ATSG lautet unverändert seit Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 wie folgt:

«Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen.»

Zu eine re ist etw weile: terstel bereic unabh dato n dung ' worte «Guta gen Sa send g tung (dem y richtis ten Pe

> 11 Sic IVG so etwa A in der l mehr) i haltsab 2010, \$ MURE S. 51 ff 12 B(schaftl: hängig 13 D dazu A einheit 14 Si S. 170 von Aı 15. Si (Fn. 12 zur St

> > sind.

10 Di

Vereinl

site der

⁶ Art. 43 ATSG regelt generell die Abklärung des rechtsrelevanten Sachverhaltes durch die Sozialversicherungsträger, ohne Beschränkung auf den medizinischen Sachverhalt, zumal der Sozialversicherungsträger den gesamten rechtsrelevanten Sachverhalt abzuklären hat. Siehe dazu etwa Massimo Aliotta, Begutachtungen im Bundessozialversicherungsrecht, Zürich 2017, S. 99 ff.

⁷ Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2627.

⁸ Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2621.

⁹ Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2625 ff.

2018

. der che-

Gutg des

:haft 1de-

11111-

; der und

die om-

ıren

Stärhalb

run-

ren, vor-

den

t In-

tachr der trif-

lurch t. zudären angs-

Zu diesem knappen Gesetzestext hat sich seit Inkrafttreten des ATSG eine reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichtes entwickelt. So ist etwa vom Bundesgericht entschieden worden, dass auch die mittlerweile seit BGE 137 V 210 auf die Anzahl von 3110 gestiegenen Gutachterstellen MEDAS der Invalidenversicherung¹¹ unter den Geltungsbereich von Art. 44 ATSG fallen und somit als versicherungsexterne unabhängige Gutachterstellen zu qualifizieren sind. 12 Trotzdem sind bis dato noch nicht alle offenen Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 44 ATSG durch das Bundesgericht abschliessend beantwortet worden. So sind etwa die genaue Definition des Begriffes des «Gutachtens»¹³ oder die genaue Tragweite des Begriffes der «unabhängigen Sachverständigen» im Sinne von Art. 44 ATSG noch nicht abschliessend geklärt.14 Auch die Kritik in Lehre und Literatur an der Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens gemäss Art. 44 ATSG hält an - trotz dem vom Bundesgericht insbesondere seit BGE 137 V 210 erfolgten richtigen Ausbau der Gehörs- und Partizipationsrechte von versicherten Personen bei der Einholung versicherungsexterner Gutachten. 15 Hin-

¹⁰ Die Liste aller zurzeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) über eine Vereinbarung verfügenden MEDAS der Invalidenversicherung findet sich auf der Website der SuisseMed@P.

¹¹ Siehe die Regelungen zu den MEDAS der Invalidenversicherung in Art. 59 Abs. 3 IVG sowie in Art. 72bis IVV. Generell zu den Begutachtungen durch die MEDAS siehe etwa Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 87 f.; Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz. 479; Kaspar Gerber, Die MEDAS (einmal mehr) im Kreuzfeuer der Kritik, in: SZS 2010 S. 364 ff.; Susanne Fankhauser, Sachverhaltsabklärung in der Invalidenversicherung - ein Gleichbehandlungsproblem, Zürich 2010, S. 81 ff.; Ulrich Ackermann, Die Begutachtung durch die MEDAS, in: Erwin MURER (Hrsg.), Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Begutachtung, Bern 2010, S. 51 ff.

 $^{^{12}}$ BGE 132 V 376 E. 6.1. Siehe jedoch zur weiterhin bestehenden problematischen wirtschaftlichen Abhängigkeit der MEDAS von der IV etwa Philipp Egli, MEDAS: Unabhängigkeit stärken, nicht schwächen!, in: iusNet vom 17. Dezember 2017.

¹³ Der Gesetzestext von Art. 44 ATSG definiert den Begriff «Gutachten» nicht. Siehe dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 102 ff., wonach es auch in der Literatur keine einheitliche Definition des Begriffes «Gutachten» im Sinne von Art. 44 ATSG gibt.

¹⁴ Siehe dazu BGE 132 V 376 E. 6.2. Vgl. auch Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 170 ff., zur zentralen Bedeutung der Unabhängigkeit der Sachverständigen im Sinne von Art. 44 ATSG.

 $^{^{15}}$ Siehe dazu etwa plädoyer 6 2017 «Gutachten: Kritik an der Dunkelkammer». Egu (Fn. 12), MEDAS, weist darauf hin, dass seit BGE 137 V 210 verschiedene Massnahmen zur Stärkung von Qualität und Akzeptanz der MEDAS-Gutachten eingeleitet worden

zuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass unter versicherungsexternen Gutachten im Sinne von Art. 44 ATSG nicht nur die medizinischen Gutachten zu verstehen sind, 16 sondern auch die nicht medizinischen Gutachten. 17

1.2 Neuer vorgeschlagener Gesetzestext

Der vom Bundesrat in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der IV vorgesehene Wortlaut von Art. 44 E-ATSG lautet wie folgt:¹⁸

- «¹ Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest: a. monodisziplinäres Gutachten; b. bidisziplinäres Gutachten; c. polydisziplinäres Gutachten.
- ² Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen.
- ³ Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen.
- ⁴ Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit.
- ⁵ Bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die Fachdisziplinen vom Versicherungsträger, bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt.
- ⁶ Der Bundesrat kann: a. für Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle regeln; b. für die Zulassung von medizinischen Sachverständigen für alle Gutachten nach Absatz 1 Kriterien erlassen; c. für die Zulassung und die Überprüfung von Gutachterstellen für Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c eine Stelle zur Qualitätssicherung schaffen oder beauftragen.»

Di Vorla parlai falls c Ände

1..

G١ derur verfal VE-F in de: als Ei Beric sich i VE-F stätig dass (VE-/ der I' meist überse La serte einm herei den 1 ATS(

chen

grun

zu äu

¹⁶ Mono-, bi- oder polydisziplinäre medizinische Gutachten.

¹⁷ Dies können etwa unfallanalytische Gutachten, betriebswirtschaftliche Gutachten, biomechanische Gutachten, Gutachten über Bergunfälle, Gutachten über Tauchunfälle oder weitere Arten von Gutachten sein. Siehe dazu eingehend Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 114 f.

¹⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2735 ff.

¹⁹ V

²⁰ D ²¹ G nuar 2

ıtach-Partei . nach chen. Partei ıf die Form

> ıenen g mit. ziplic von

≥ Fra-

rt der g von :erien :n für chaf-

biomeeitere ngen,

Dieser Gesetzestext wird in der Literatur zu Recht kritisiert, da die Vorlage mehrere Mängel aufweist. 19 Es bleibt deshalb zu hoffen, dass im parlamentarischen Verfahren relevante Nachbesserungen erfolgen werden, falls denn überhaupt in grundsätzlicher Hinsicht eine so grundlegende Änderung von Art. 44 ATSG notwendig erscheint.²⁰

Bemerkungen zum Vorgehen des Bundesrates 1.3

Gemäss Auskunft des BSV²¹ war die vom Bundesrat vorgesehene Änderung von Art. 44 ATSG bereits im Stadium des Vernehmlassungsverfahrens in der Vorlage zur Weiterentwicklung der IV als Art. 44 VE-ATSG enthalten. Dies trifft zwar zu, aber die Bestimmung wurde in der Vorlage vom Bundesrat nicht erläutert, sondern sie findet sich nur als Entwurf weit hinten auf den Seiten 117 und 118 des Erläuternden Berichtes des Bundesrates vom 4. Dezember 2015. Wohl deshalb haben sich in der Folge nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer zu Art. 44 VE-ATSG geäussert, wie etwa Inclusion Handicap und die Suva. So bestätigt das BSV in seiner schriftlichen Auskunft vom 18. Januar 2018, dass etwa der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) zu Art. 44 VE-ATSG sich im Vernehmlassungsverfahren zur Weiterentwicklung der IV nicht geäussert hat. Dies zeigt, dass Art. 44 VE-ATSG von den meisten Beteiligten im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des IVG übersehen wurde.

Laut der schriftlichen Auskunft des BSV vom 18. Januar 2018 äusserte sich im Rahmen der anderen «Revision des ATSG» die Suva «noch einmal» im Detail zu Art. 44 E-ATSG, nachdem in der Zwischenzeit bereits die Botschaft zur Weiterentwicklung der IV verabschiedet worden war. Erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist zur Revision des ATSG meldete sich jedoch der SVV beim BSV mit einer «nachträglichen» Stellungnahme zu Art. 44 E-ATSG. Der SVV sah sich erst aufgrund der Stellungnahme der Suva veranlasst, sich zu Art. 44 E-ATSG zu äussern. Das BSV hat dann offenbar darauf verwiesen, dass die be-

²⁰ Dazu unten 3.2.

¹⁹ Vgl. Egli (Fn. 12), MEDAS sowie Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 518 ff.

²¹ Gemäss schriftlicher Auskunft des Direktionsstabes Bereich Recht des BSV vom 18. Januar 2018 gegenüber dem Verfasser der vorliegenden Arbeit.

sagte Bestimmung bereits in der Weiterentwicklung der IV enthalten sei und dort bereits eine Botschaft des Bundesrates verabschiedet wurde, weshalb darauf nicht eingegangen werden könne.²²

Der soeben geschilderte, ungeordnete Ablauf im Vernehmlassungsverfahren zeigt geradezu exemplarisch auf, wie eine Gesetzesänderung einer so zentralen Bestimmung wie Art. 44 ATSG durch die Bundesverwaltung nicht vorgenommen werden sollte. Das Vorgehen des Bundesrates im Zusammenhang mit der Revision von Art. 44 ATSG ist denn auch schwer nachvollziehbar und zu kritisieren. Es bestand aus gesetzgeberischer Sicht zudem auch keine Veranlassung, die für alle Zweige des Bundessozialversicherungsrechts zentrale Bestimmung von Art. 44 ATSG (versteckt) im Rahmen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung und nicht im Rahmen der ordentlichen Revision des ATSG abzuändern.

2. Zu den Einzelheiten der Revisionsvorlage

2.1 Art. 44 Abs. 1 E-ATSG

Art. 44 Abs. 1 E-ATSG bezieht sich lediglich auf rein medizinische Abklärungen durch den Sozialversicherungsträger. Diese stellen jedoch nur einen Teil des Abklärungsverfahrens im Sinne von Art. 43 ATSG dar.²³ Es wird im Gesetzestext lediglich verdeutlicht, welche Arten von medizinischen Gutachten vom Sozialversicherungsträger praxisgemäss eingeholt werden können.²⁴ Es ist dabei der Sozialversicherungsträger, der im Amtsbetrieb im Rahmen der Verfahrensleitung²⁵ die Art des einzuholenden medizinischen Gutachtens definiert. Dies entspricht auch der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes.²⁶ Nicht vorgesehen sind im Gesetzestext die weiteren Arten medizinischer Gutachten, die vom Sozialversicherungsträger gemäss konstanter Rechtsprechung ein-

gehol tersu beim Sozia berei opini gena: setze Guta und: im G Īr. zeste rale nich' führ Bun Sach rung gen:

litäts

Desl

keit

DAS

ist aı

siche

verh

vor;

komi

²² Gemäss schriftlicher Auskunft des BSV vom 18. Januar 2018.

²³ Zur zentralen Bedeutung des Abklärungsverfahrens im Sinne von Art. 43 ATSG vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 43 N 1 ff.

²⁴ Dazu etwa Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 109 ff.

²⁵ Dazu etwa BGE 137 V 210 E. 2.2.2.

²⁶ Siehe etwa BGE 139 V 349 E. 3.2. Dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 111.

versic chert

^{28]} 29 (30]

^{31]} lich z und

alten arde,

.ngsrung 1des-

3un-G ist

s ge-

t. 44

TSG

iische doch TSG

ı von ein-

, der nzu-

ı der ehen

, die ein-

G vgl.

111

geholt werden können. Darunter fallen etwa die ohne persönliche Untersuchung einer versicherten Person erstellten Aktengutachten,²⁷ die beim Vorhandensein von sich widersprechenden Gutachten durch den Sozialversicherungsträger einzuholenden Obergutachten sowie die nach bereits eingeholten Gutachten noch zusätzlich eingeholten «secondopinion»-Gutachten. Es besteht indes keine Veranlassung, die soeben genannten weiteren Arten von medizinischen Gutachten in den Gesetzestext aufzunehmen, da ohnehin diese Arten von medizinischen Gutachten ebenfalls jeweils mono-, bi- oder polydisziplinärer Natur sind und insofern keine speziellen Merkmale aufweisen, die eine Nennung im Gesetzestext erforderlich machen würden.

Insbesondere aber fällt auf, dass im Gegensatz zum aktuellen Gesetzestext von Art. 44 ATSG in Art. 44 Abs. 1 E-ATSG der sehr zentrale und äusserst wichtige Begriff des unabhängigen Sachverständigen nicht mehr verwendet wird. Dies ist absolut unverständlich. Zu Recht führt bereits Egli aus, dass in der Botschaft des Bundesrates gar vom Bundesrat selber darauf hingewiesen wird, dass die Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer unabhängigen medizinischen Abklärungsstelle erfordern könne. 28 Die Unabhängigkeit der Sachverständigen ist denn auch unbestreitbar eine anerkannte Massnahme zur Qualitätssicherung und zur Gewährleistung der Verfahrensfairness.29 Deshalb läuft man mit der Streichung des Begriffes der Unabhängigkeit gemäss Egli Gefahr, die wirtschaftliche Abhängigkeit der ME-DAS von der Invalidenversicherung gesetzlich abzusegnen.³⁰ Zudem ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass von den Sozialversicherungsträgern gestützt auf Art. 43 ATSG der medizinische Sachverhalt nicht nur in der Invalidenversicherung abzuklären ist, sondern vor allem auch in der Unfallversicherung³¹ sowie in der Krankenver-

²⁷ Zur Kritik an den medizinischen Aktengutachten, die regelmässig von den Sozialversicherungsträgern unter Umgehung der Gehörs- und Partizipationsrechte von versicherten Personen eingeholt werden, siehe Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 504.

²⁸ EGLI (Fn. 12), MEDAS. Vgl. die Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2625.

²⁹ So zu Recht Egli (Fn. 12), MEDAS.

³⁰ EGLI (Fn. 12), MEDAS.

³¹ In der obligatorischen wie auch in der freiwilligen Unfallversicherung werden jährlich zahlreiche medizinische Gutachten in Auftrag gegeben, die sich nicht nur zur Diagnose und zur unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit zu äussern haben, sondern mitunter auch komplexe unfallversicherungsrechtliche Kausalitätsfragen zu beantworten haben.

sicherung.³² In diesen weiteren Zweigen des Bundessozialversicherungsrechtes werden aber nicht nur die MEDAS der Invalidenversicherung zur Abklärung des medizinischen Sachverhaltes beauftragt. Es werden auch zahlreiche medizinische Gutachten bei versicherungsexternen³³ Sachverständigen im Sinne von Art. 44 ATSG in Auftrag gegeben, die nicht für die MEDAS der Invalidenversicherung tätig sind.³⁴

2.2 Art. 44 Abs. 2 E-ATSG

Art. 44 Abs. 2 E-ATSG bezieht sich nach dem vorgesehenen Wortlaut *nicht nur* auf medizinische Gutachten, sondern, wie bisher, generell auf alle vom Sozialversicherungsträger einzuholenden diversen Arten von Sachverständigengutachten zur Abklärung des Sachverhaltes. ³⁵ Dies ist grundsätzlich sachgerecht.

Im Gegensatz zum bestehenden Art. 44 ATSG findet sich aber auch³⁶ im vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 E-ATSG der äusserst zentrale Begriff der *Unabhängigkeit* des beizuziehenden Sachverständigen³⁷ nicht mehr. Durch das Weglassen des Begriffes *unabhängig* könnte der Eindruck entstehen, dass vom Sozialversicherungsträger nach Belieben und im Rahmen der Verfahrensleitung nur noch Gut-

acht kön unal sis v exte lung Bur ärzt schi che

> Hir Ver. zur Art Sac ger. Bes Pfli

> > der

in

Arı nicl

AT Vo wa stä:

> nist ver 3 die bei An tro Me

> > des

sole

³² Medizinische Gutachten können notwendig werden für die Abklärung der Leistungspflicht eines Krankenversicherers nach KVG oder für die Abklärung der Leistungspflicht im Rahmen einer freiwilligen Krankentaggeldversicherung nach 67 KVG oder im Rahmen einer Krankentaggeldversicherung nach VVG (private Versicherungsgesellschaften).

³³ Zur vom Bundesgericht jüngst vorgenommenen Definition eines versicherungsinternen medizinischen Sachverständigen als Abgrenzung zu einem versicherungsexternen medizinischen Sachverständigen im Sinne von Art. 44 ATSG siehe das Urteil 8C_761/2017 des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 2017, E. 5.1.2.

³⁴ Zur Vergabepraxis bei medizinischen Begutachtungen in der Invalidenversicherung siehe vor allem Urs Müller, Die Rechtslage bei externen mono- und bidisziplinären Gutachten in der Invalidenversicherung (IV), in: Ueli Kieser (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2013, St. Gallen 2014, S. 73 ff., sowie Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 124 ff. Zur Vergabepraxis bei medizinischen Begutachtungen in der Unfallversicherung durch die Suva sowie durch die anderen Versicherer, die im Sinne von Art. 68 Abs. 1 UVG hierzulande die Unfallversicherung durchführen, siehe Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 128 ff.

³⁵ Dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 114 ff.

³⁶ Siehe bereits die obigen Ausführungen zu Art. 44 Abs. 1 E-ATSG.

³⁷ Dazu eingehend ALIOTTA (Fn. 6), Begutachtungen, S. 170 ff.

en

SG :hän-

ger ut-

igsicht ah-

en). iterme-:017

ung Jut-1gs-

gen, ung VG gen, achten bei versicherungsinternen Sachverständigen eingeholt werden könnten. Es ist mithin unabdingbar, dass im Gesetzestext der Begriff unabhängig beibehalten wird. Zudem wäre im Gesetzestext auch expressis verbis darauf hinzuweisen, dass sich die Norm auf versicherungsexterne unabhängige Sachverständige bezieht, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Sozialversicherungsträger stehen³⁸ oder gar als vom Bundesgericht jüngst als versicherungsintern qualifizierte Vertrauensärzte³⁹ gelten. Die vorgesehene Regelung bedeutet deshalb einen Rückschritt im Vergleich zur bestehenden Rechtslage, ohne dass eine sachliche Notwendigkeit dafür besteht.

Sodann findet sich in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 E-ATSG in zweifacher Hinsicht eine nicht nachvollziehbare und nicht sachgerechte relevante Verschlechterung der Rechtsposition der versicherten Personen im Vergleich zur heutigen Rechtslage: Im Gegensatz zum geltenden Wortlaut von Art. 44 ATSG könnten die versicherten Personen gegenüber einem Sachverständigen nur noch die formellen gesetzlichen Ausstandsgründe gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG geltend machen. Gemäss der genannten Bestimmung treten Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 ATSG ist klar ersichtlich, dass sich diese Bestimmung nicht auf versicherungsexterne Sachverständige im Sinne von Art. 44 ATSG bezieht, da diese Sachverständige unbestreitbar nicht an der Vorbereitung einer Entscheidung im Rahmen des nicht streitigen Verwaltungsverfahrens beteiligt sind. Die versicherungsexternen Sachverständigen liefern somit der Verwaltung die medizinischen Entschei-

³⁸ Dies im Gegensatz etwa zu den Kreisärzten der Suva, die in ihrer Funktion medizinische *Amtsberichte* im Sinne von Art. 49 BZP i.V.m. Art. 55 ATSG und Art. 19 VwVG verfassen. Siehe dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 95.

³⁹ Bei der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG können die anderen Versicherer im Sinne von Art. 68 Abs. 1 UVG medizinische Sachverständige beiziehen, die nur im Auftragsverhältnis tätig werden und somit nachweislich nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Sozialversicherungsträger stehen, vom Bundesgericht aber trotzdem als versicherungsinterne Sachverständige qualifiziert werden, die zur internen Meinungsbildung beim Sozialversicherungsträger beitragen. Deshalb sind nach Ansicht des Bundesgerichtes die Gehörs- und Partizipationsrechte von Art. 44 ATSG in einem solchen Fall den versicherten Personen nicht zu gewähren. Siehe dazu das Urteil 8C_761/2017 des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 2017, E. 5.1.2.

dungsgrundlagen, damit in der Folge die zuständigen Stellen beim Sozialversicherungsträger letztlich eine Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG erlassen können.

Somit wäre es nach Art. 44 Abs. 2 Satz 2 E-ATSG einer versicherten Person, entgegen der bisherigen Rechtslage und der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes, in Zukunft verwehrt, weiterhin nebst den formellen auch konkrete personenbezogene *materielle* Einwendungen gegenüber einem Sachverständigen geltend zu machen. 40 Solche materiellen Einwendungen betreffen etwa auch die fachliche Qualifikation eines Sachverständigen oder andere *triftige* Gründe im Sinne von Art. 44 ATSG. 41 Eine solcherart vorgesehene Einschränkung ist nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar. 42

Zudem ist in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 E-ATSG im Gegensatz zur heutigen erstreckbaren⁴³ verwaltungsrechtlichen Frist eine zehntägige nicht erstreckbare gesetzliche Frist für die Geltendmachung von formellen Ausstandsgründen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG und für die Geltendmachung von Gegenvorschlägen⁴⁴ vorgesehen. Für eine einschränkende Regelung der Frist besteht keine praktische Notwendigkeit. Die vorgesehene Änderung ist somit auch in dieser Hinsicht nicht sachgerecht.

2.3 Art. 44 Abs. 3 E-ATSG

In Art. 44 Abs. 3 E-ATSG finden sich ebenfalls diverse Verschlechterungen der Rechtsposition der Parteien. Bei der Stellung von Zusatzfragen an den Sachverständigen durch eine Partei soll nach Art. 44 Abs. 3 Satz 1 E-ATSG wiederum eine entgegen Art. 40 Abs. 1 ATSG nicht erstreckbare gesetzliche Frist von zehn Tagen gelten. Dies ist weder nachvoll-

zieh strec kein ses I wür Z E-A ents sich vers eine verfi Rec

> nun gesc mit der gerc fest hin gest zu c

1

verh vers: guta 46 (Fn.

hiny 47 stan

der

210

⁴⁰ Dazu eingehend Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 290 ff.

⁴¹ Siehe die reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichtes bei Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 296 ff.

⁴² Auch Egli (Fn. 12), MEDAS, weist zu Recht darauf hin, dass die Geltendmachung von materiellen Einwendungen gegenüber Sachverständigen im Sinne von Art. 44 ATSG eine notwendige Qualitätssicherungsmassnahme darstellt.

⁴³ Gemäss Art. 40 Abs. 1 ATSG.

⁴⁴ Das Recht auf Einreichung von Gegenvorschlägen besteht bereits in der aktuellen Fassung von Art. 44 ATSG, hat in der Verwaltungspraxis aber nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt. Dazu eingehend ALIOTTA (Fn. 6), Begutachtungen, S. 331 ff.

beim .rt. 49

cheranten erhin ıwen-³ Sol-Qua-Sinne

ng ist

heu-: nicht ıellen ir die : einndig-

nicht

lechtetzfra-1bs. 3 cht erivoll-

6), Beichung ATSG

tuellen rdnete ziehbar noch sachgerecht.⁴⁵ Durch die fehlende Möglichkeit einer Erstreckung der Frist wird in der Regel eine versicherte Person de facto gar keine Zusatzfragen an die Sachverständigen stellen können, womit dieses Partizipationsrecht in der Regel zum toten Buchstaben degradiert würde.

Zudem soll der Versicherungsträger neu gemäss Art. 44 Abs. 3 Satz 2 E-ATSG abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen entscheiden können. Nach der geltenden Rechtslage hat der Sozialversicherungsträger immerhin bei einer Nichteinigung betreffend die von der versicherten Person an den Sachverständigen zu stellenden Zusatzfragen eine vor dem erstinstanzlichen Versicherungsgericht anfechtbare Zwischenverstügung zu erlassen,46 weshalb die Zusatzfragen gemäss geltender Rechtslage vor Gericht überprüfbar sind.

Art. 44 Abs. 4 E-ATSG 2.4

In Art. 44 Abs. 4 E-ATSG wird lediglich die seit BGE 137 V 210 nunmehr konstante Rechtsprechung des Bundesgerichtes gesetzlich festgeschrieben, dass eine vor dem erstinstanzlichen Versicherungsgericht mittels Beschwerde anfechtbare 47 Zwischenverfügung zu ergehen hat, falls der Versicherungsträger trotz einem durch die versicherte Person eingereichten Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen festhält.48 Die Bestimmung müsste jedoch, wie bereits ausgeführt, dahin gehend ergänzt werden, dass auch bei Nichteinigung betreffend Fragestellung an die Sachverständigen eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen wäre.

46 Siehe BGE 141 V 330. Dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 367 ff. sowie Egli (Fn. 12), MEDAS, der indes auf die eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit vor Gericht hinweist.

⁴⁷ Gemäss Art. 57 ATSG bestellt jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung.

 $^{^{45}}$ Z.B. kann eine Fristerstreckung beim Vorliegen von komplexen medizinischen Sachverhalten zwingend notwendig sein, weil zuvor noch die gesamten Akten des Sozialversicherungsträgers zu bestellen und einzusehen sind. Siehe dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 364 ff.

⁴⁸ Zur grundsätzlichen Pflicht eines Sozialversicherungsgträgers, bei Nichteinigung mit der versicherten Person eine ansechtbare Zwischenverfügung zu erlassen, vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6. Dazu ALIOTTA (Fn. 6), Begutachtungen, S. 324 ff.

2.5 Art. 44 Abs. 5 E-ATSG

In Art. 44 Abs. 5 E-ATSG werden in nachvollziehbarer Weise die Zuständigkeiten bei der Festlegung der einzelnen Fachdisziplinen bei medizinischen Begutachtungen festgelegt. Diesbezüglich führt der Bundesrat in seiner Botschaft zu Recht aus, dass einzig die Fachstellen, die polydisziplinäre Gutachten erstellen und über die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen befinden, über die technischen Kompetenzen verfügen, ausserhalb der Versicherung zu den Disziplinen, die im konkreten Fall infrage kommen, Stellung zu nehmen.⁴⁹

Eine analoge Bestimmung zu den nicht medizinischen Gutachten erübrigt sich, da in einem solchen Fall immer der Sozialversicherungsträger alleine über das nicht medizinische Gutachten entscheidet, das im Rahmen der Abklärung des Sachverhaltes gemäss Art. 43 ATSG einzuholen ist.

2.6 Art. 44 Abs. 6 E-ATSG

Dem Bundesrat wird in Art. 44 Abs. 6 lit. a E-ATSG die Kompetenz erteilt, auf Verordnungsebene die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle zu regeln. Dabei ist nicht klar, ob nur medizinische Gutachten betroffen sein sollen oder auch nicht medizinische Gutachten. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb es dem Bundesrat erlaubt sein soll, solche Regelungen nur im Zusammenhang mit medizinischen polydisziplinären Gutachten zu erlassen. 50 In diesem Zusammenhang weist Egli zu Recht darauf hin, dass damit die bei mono- und bidisziplinären medizinischen Begutachtungen bestehenden Fairnessdefizite gesetzlich akzeptiert zu werden drohen. 51

In Art. 44 Abs. 6 lit. b E-ATSG wird dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Kriterien für die Zulassung von medizinischen Sachverständigen übertragen. Es fragt sich, weshalb eine solche Norm im Zusammenhang mit nicht medizinischen Sachverständigen nicht vorgesehen ist solche In. die Ko die füi Gemä mung was di mulier achten Botsch «Deleş desrat mediz Akkre tragen Stelle sungsl Verwa tungse Zuder stufe c jeweil

3.

3.1

Wi vollzie allen rungsi

⁴⁹ Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2627.

⁵⁰ Vgl. auch EGLI (Fn. 12), MEDAS.

⁵¹ EGLI (Fn. 12), MEDAS.

 $^{^{52}}$ Bo

⁵³ Bo ⁵⁴ Bo

1ZU-

eine Gut-Zu-

> sein poveist

inäetz-

tenz ver-Zu-

ese-

hen ist. Es ist zudem nicht ersichtlich, nach welchen Voraussetzungen solche Kriterien vom Bundesrat zu erlassen wären.

In Art. 44 Abs. 6 lit. c E-ATSG wird schliesslich dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, eine Akkreditierungsstelle zu beauftragen, die für die Zulassung von medizinischen Gutachterstellen zuständig ist. Gemäss den Ausführungen des Bundesrats bezieht sich diese Bestimmung auf sämtliche mono-, bi- und polydisziplinären Gutachterstellen,52 was durchaus sachgerecht wäre. Im Gesetzestext bezieht sich die Formulierung jedoch nur auf die medizinischen polydisziplinären Gutachten, da auf Art. 44 Abs. 1 lit. c E-ATSG verwiesen wird. In der Botschaft des Bundesrates wird zudem ergänzend unter dem Titel 5.5 «Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen» ausgeführt, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhalten soll, Kriterien für die Zulassung von medizinischen Gutachterinnen und Gutachtern festzulegen und eine Akkreditierungsstelle mit der Zulassung von Gutachterstellen zu beauftragen.53 Dabei wird jedoch vom Bundesrat nicht dargelegt, welche Stelle und welche Fachpersonen bei der Formulierung dieser Zulassungskriterien zuständig sein sollen. Es ist nicht klar, ob dies eine reine Verwaltungsstelle, wie z.B. das BSV, sein soll, oder aber auch verwaltungsexterne Stellen oder Fachpersonen beigezogen werden können. Zudem führt der Bundesrat diesbezüglich aus, dass die Verordnungsstufe dem Bundesrat die notwendige Flexibilität einräume, die für die jeweilige Versicherung zweckmässigen Kriterien zu bestimmen.54

3. Schlussfolgerungen

3.1 Zum Vorgehen des Bundesrates

Wie bereits dargelegt ist das Vorgehen des Bundesrates nicht nachvollziehbar, eine derart zentrale Bestimmung wie Art. 44 ATSG, die in allen dem ATSG unterstehenden Zweigen des Bundessozialversicherungsrechtes Anwendung findet, nicht im Rahmen der laufenden Re-

⁵² Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2627.

⁵³ Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2726.

⁵⁴ Botschaft des Bundesrates (Fn. 4), S. 2726.

vision des ATSG⁵⁵ zu revidieren, sondern im Rahmen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung, wo sie denn auch von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden übersehen wurde. Gestützt auf die im Internet durch das EDI publizierten Unterlagen ist es zumindest für interessierte aussenstehende Drittpersonen nicht nachvollziehbar, weshalb das BSV einen solchen Weg gewählt hat. Es wäre für alle Beteiligten einfacher und im Interesse der Sache transparenter gewesen, hätte man dem Parlament alle zur Diskussion stehenden Änderungen des ATSG, gewissermassen im Sinne der «Einheit der Materie», in einer einzigen und nicht in zwei separaten Vorlagen unterbreitet.

3.2 Zur Revisionsvorlage generell

Die vom Bundesrat erklärtermassen angestrebten Ziele würden mit der vorliegenden Vorlage aus diversen Gründen wohl nicht erreicht. Die diversen Mängel der Vorlage wurden bereits oben einzeln diskutiert. In zentralen verfahrensrechtlichen Fragen käme es, im Vergleich zur heutigen Rechtslage, zu massiven Verschlechterungen der Rechtsposition der versicherten Personen, was entschieden abzulehnen ist. Deshalb führt auch Egli zu Recht aus: «Es bleibt zu hoffen, dass das Parlament Remedur schafft.»⁵⁶

Es fragt sich ohnehin, ob eine Revision von Art. 44 ATSG überhaupt erforderlich ist. Es ist bereits von Inclusion Handicap in der Stellungnahme vom 9. März 2016 beim BSV geltend gemacht worden, dass grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Verfahrens zur Einholung von Gutachten im vorgeschlagenen Detaillierungsgrad auszugehen ist. Inclusion Handicap führt richtigerweise Folgendes aus: «Die Rechtsprechung hat die Grundsätze bisher laufend weiterentwickelt und dabei immer wieder neue Erkenntnisse über Mängel beim Rechtsschutz der versicherten Personen⁵⁷ berücksichtigen können. Sind die Grundsätze einmal gesetzlich festgehalten, ist eine Weiterentwicklung kaum noch möglich.»⁵⁸

Auc dafür, , aus: «A kungsr griffige weise z bezügl:

3.3

Tro
sende I
de lege j
tizipati
Es n
Einhol
die Ste
versich
wenn e
neten 1
rungsre
die Fra
Einigu

rungsroversich die mit Zuc

gung z

parenz

Es r

zialver

⁵⁵ Zur Revision des ATSG hat das Vernehmlassungsvefahren vom 22. Februar 2017 bis zum 29. Mai 2017 gedauert.

⁵⁶ Egli (Fn. 12), MEDAS.

⁵⁷ Hervorhebung beigefügt.

⁵⁸ Vernehmlassung von Inclusion Handicap vom 9. März 2016, S. 28.

⁵⁹ Egl ⁶⁰ Vgl.

⁶¹ Daz

⁶² Ein schen ve 63 Daz

ıalb şten nan

SG, gen

mit Die t. In neution

alb

1ent

aupt ingdass ung De-

reise fend ingel

Sind ick-

17 bis

Auch Egli plädiert letztlich aufgrund zentraler Mängel der Vorlage dafür, Art. 44 ATSG unverändert zu belassen. Er führt dazu Folgendes aus: «Auf die gesetzliche Verankerung gerichtlich ausgebauter Mitwirkungsrechte kann verzichtet werden, zumal diese bei Verwirklichung griffiger aufsichtsmässiger Qualitätssicherungsmassnahmen möglicherweise zurückgefahren werden könnten. Die Rechtsprechung kann diesbezüglich schneller reagieren als der Gesetzgeber.»⁵⁹

3.3 Notwendige Gesetzesänderungen de lege ferenda

Trotz den angeführten Bedenken betreffend eine generelle, umfassende Revision von Art. 44 ATSG wären im Gutachterwesen dennoch de lege ferenda diverse Änderungen angezeigt, um die Gehörs- und Partizipationsrechte der versicherten Personen auszubauen.⁶⁰

Es müsste eine klare Gesetzesbestimmung geschaffen werden, die beim Einholen von Gutachten bei versicherungsexternen Sachverständigen die Stellung von Zusatzfragen durch einen anderen involvierten Sozialversicherungsträger koordiniert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Unfallversicherer sich bei einer durch eine IV-Stelle angeordneten medizinischen Begutachtung mit einem eigenen unfallversicherungsrechtlichen Fragenkatalog beteiligen will. Dabei stellt sich dann die Frage, welcher der beiden Sozialversicherungsträger bei fehlender Einigung betreffend die Zusatzfragen eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen hat.

Es müssten vom Gesetzgeber klare gesetzliche Regelungen zur Transparenz im Gutachterwesen in allen Zweigen des Bundessozialversicherungsrechts eingeführt werden. Dies betrifft sowohl die Namenslisten der versicherungsexternen Sachverständigen⁶² wie auch die Vereinbarungen, die mit den versicherungsexternen Sachverständigen bestehen.⁶³

Zudem wäre Art. 44 ATSG dahin gehend zu ergänzen, dass alle Sozialversicherungsträger, die dem ATSG unterstehen, beim Einholen von

⁵⁹ Egli (Fn. 12), MEDAS.

⁶⁰ Vgl. dazu bereits ALIOTTA (Fn. 6), Begutachtungen, S. 516 ff.

⁶¹ Dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 366.

⁶² Einige IV-Stellen publizieren die Namen der regelmässig beigezogenen medizinischen versicherungsexternen Sachverständigen auf ihrer Website.

⁶³ Dazu Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 128 ff.

SZS/I

F

Tı

A

C

≪,

F

versicherungsexternen medizinischen oder nicht medizinischen Gutachten zunächst konkrete Einigungsbemühungen betreffend die Bestimmung der Sachverständigen durchzuführen haben. Dies im Sinne einer Rechtspflicht und nicht nur im Sinne einer Obliegenheit, wie das Bundesgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung festhält.⁶⁴

Weiter wäre im Rahmen einer Gesetzesrevision in Ergänzung zu Art. 44 ATSG die Einführung einer zentralen Zuweisungsstelle für versicherungsexterne medizinische oder nicht medizinische Sachverständige zu prüfen, die paritätisch aus Vertretern der interessierten Kreise zusammengesetzt ist. 65 Diese Zuweisungsstelle hätte eine andere Funktion als die vom Bundesrat in Art. 44 Abs. 6 lit. c E-ATSG vorgesehene Akkreditierungsstelle.

Der Staat sollte zudem in der Gutachterausbildung in geeigneter Form tätig werden, damit nicht nur rein privatrechtlich organisierte Verbände und Institutionen die Gutachterausbildung in der Schweiz monopolisieren. Dies hätte durch die Schaffung von entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu erfolgen, die im ATSG zu verankern wären. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang zudem abzuklären, inwiefern für medizinische und nicht medizinische Sachverständige im Sinne von Art. 44 ATSG Ausbildungsstandards einzuführen sind, wie sie etwa durch die bei der Eidgenossenschaft akkreditierte Gesellschaft Swiss Experts Certification SA (SEC) gehandhabt werden.

Darüber hinaus müsste im Rahmen einer Revision des ATSG eine Gesetzesnorm eingeführt werden, die in Anlehnung an Art. 177 ZPO eine detaillierte *Dokumentationspflicht* in Form von Tonbandaufnahmen, Fotoaufnahmen, Videoaufnahmen und Protokollen im Rahmen von Begutachtungen regelt.

Vor allem aber müssten im Rahmen einer Revision des ATSG klare verfahrensrechtliche Bestimmungen eingeführt werden, welche die Gehörs- und Partizipationsrechte der versicherten Personen beim Einholen von versicherungsexternen medizinischen oder nicht medizinischen Fremd- und Aktengutachten durch einen Sozialversicherungsträger regeln.

⁶⁴ Zur Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu den Einigungsbemühungen siehe Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 333 ff.

⁶⁵ Dazu bereits Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 228 ff.

⁶⁶ Dazu bereits Aliotta (Fn. 6), Begutachtungen, S. 183 ff.